



## Hundesteuer 2017

Gemäss Gesetz über das Halten von Hunden und der dazugehörigen Vollzugsverordnung hat der Hundehalter für jeden im Kanton gehaltenen Hund, **welcher vor dem 01.01.2017 geboren** ist, eine jährliche Abgabe zu entrichten. Die jährliche Abgabe beträgt **Fr. 120.00** inkl. kant. Kennzeichnungskontrollgebühr.

Da der Kanton die Kontrollzeichen abgeschafft hat, wird die Gemeindeverwaltung den registrierten Hundehaltern (Stichtag 1. April 2017) die Hundesteuer in Rechnung stellen. Nach der Zahlungsfrist wird für nicht bezahlte Hundesteuern eine **zusätzliche Mahngebühr von Fr. 50.00** erhoben.

**Alle Hundebesitzer, welche keine Rechnung (oder nicht für alle Hunde) erhalten haben, müssen sich bis spätestens am 30. April 2017 bei der Gemeindeverwaltung (062 390 16 61) melden.**

Seit dem 1. Januar 2016 müssen alle Hunde in der Datenbank „AMICUS“ (ehemals ANIS) registriert sein. Sie müssen mit einem Mikrochip oder mit einer Tätowierung gekennzeichnet sein. Falls Ihr Hund weder gechipt noch lesbar tätowiert und registriert ist, holen Sie dies umgehend nach, ein Versäumnis zieht eine Anzeige sowie eine Busse nach sich.

Die Hundehalter sind dafür verantwortlich, dass Ereignisse wie Anschaffung, Halterwechsel, Wegzug oder Tod eines Hundes jeweils umgehend in der Datenbank AMICUS mutiert und der Gemeindeverwaltung Holderbank gemeldet werden. Hundehalter, welche ihren gesetzlichen Pflichten nicht nachkommen, machen sich strafbar.

**Gemeindeverwaltung Holderbank**